Emil-Fischer-Schule
Oberstufenzentrum Ernährung
und Lebensmitteltechnik

Aufnahmeantrag für die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung IBA

Berufsfeld: ☐ Ernährung und Hauswirtschaft ☐ Gesundheit

Angaben zur Person

Familienname	
Vorname	
Geschlecht	☐ m ☐ w ☐ divers
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geburtsland, wenn nicht Deutschland	
Staatsangehörigkeit	
Ggf. Zuzugsjahr	
Muttersprache	

Straße und Hausnr.	
Postleitzahl	
Ort	
wohnhaft bei	
Mobiltelefon	
Festnetztelefon	
eMail	
Sonderpädagog. Förderbedarf	
Berlinpass gültig bis	

Falls nicht volljährig: sorgeberechtigte Person (1)

Familienname	
Vorname	
falls abweichend: Straße und Hausnr.	
PLZ und Ort	
Telefon	
eMail	

sorgeberechtigte Person (2)

Familienname	
Vorname	
falls abweichend: Straße und Hausnr.	
PLZ und Ort	
Telefon	
eMail	

Angaben zur zuletzt besuchten Schule

Name der Schule	
Bildungsgang	☐ Integrierte Sekundarstufe ☐ Schule mit Förderschwerpunkt ☐ Willkommensklasse ☐ Sonstiges
(Voraussichtlicher) Abschluss	☐ Ohne Abschluss ☐ Berufsbildungsreife ☐ Erweiterte Berufsbildungsreife ☐ Mittlerer Schulabschluss

Bearbeitungsvermerke (von der Schule auszufüllen)	
Antrag vollständig/ fehlende Unterlagen	

Weiter auf Seite 2

Aufnahmeantrag für die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung IBA

Bitte reichen Sie folgende Anlagen zum Aufnahmeantrag ein:

- ☐ den Anmelde- und Leitbogen LUSD, den Sie in Ihrer Schule bzw. mit der Jugendberufsagentur ausgefüllt haben
- ☐ das aktuelle Halbjahreszeugnis von Ihrer jetzigen Schule und (falls vorhanden) die Zeugnisanlage über Ihr Arbeits- und Sozialverhalten
- ☐ einen aktuellen tabellarischen Lebenslauf
- ☐ zwei Passbilder neueren Datums (35 x 45 mm, bitte Rückseite mit Namen beschriften)
- ☐ sofern vorhanden, den aktuellen Bescheid über einen sonderpädagogischen Förderbedarf
- ☐ Fotokopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) bzw.
- ☐ Aufenthaltsgenehmigung und Kopie der Meldebestätigung (bei Bewerber/-innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit)
- ☐ Sprachstandsnachweis für Schüler/-innen nichtdeutscher Herkunftssprache
- ☐ Unterschriebene Information über die Erstbelehrung nach § 43 (1) Infektionsschutzgesetz
- ☐ Unterschriebenes Formblatt zum Masernschutz
- ☐ Unterschriebene Lehrküchenordnung der Emil-Fischer-Schule
- ☐ Unterschriebene Bereitschaftserklärung über den Umgang mit Lebensmitteln (Fleisch) im fachpraktischen Unterricht
- ☐ Unterschriebene Kenntnisnahme- und Einverständniserklärung IBA

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in die Berufsschule der Emil-Fischer-Schule.

- Ich versichere, sämtliche Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.
- Die Hausordnung der Emil-Fischer-Schule und die Nutzungsordnung der Computerräume werden anerkannt.
- Datenschutz: Mit der Speicherung und Verarbeitung von Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Anlage *Information zum Datenschutz*) bin ich einverstanden.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Falls noch nicht volljährig, Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Ich bin mit der Anmeldung meiner Tochter/meines Sohnes einverstanden und bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum _____ **Ort, Datum** _____

Unterschrift _____ **Unterschrift** _____

Hinweise zur Einreichung des Antrags:

- *Schicken Sie uns nur Kopien oder Scans von Zeugnissen und sonstigen Nachweisen zu; die Originale und alle unterschriebenen Anlagen legen Sie dem Sekretariat bei der Aufnahme vor.*
- *Bitte verwenden Sie beim Versand per Post keine Hüllen, Ordner oder Mappen.*

Emil-Fischer-Schule
Oberstufenzentrum Ernährung und Lebensmitteltechnik
Abteilung 1 – Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber und sehr geehrte Eltern,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die wesentlichen Informationen über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung – IBA auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung – IBA

Was ist IBA?

Der IBA-Bildungsgang versteht sich als direkte Vorstufe der dualen Ausbildung. Die vorrangige Zielsetzung ist Anschluss in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt. Außerdem schafft er die Möglichkeit, ergänzend die Abschlüsse BBR, eBBR oder MSA zu erreichen.

Wer kann in IBA aufgenommen werden?

Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen zehnjährigen Schulpflicht den Bildungsgang IBA zu besuchen.

Jugendliche mit einem besonderen Unterstützungsbedarf werden bevorzugt in IBA aufgenommen. Dazu gehören ein sonderpädagogischer Förderbedarf, die Betreuung eigener Kinder sowie pflegebedürftiger Personen oder auch eine längere Krankheit.

Wie lange dauert IBA?

Der IBA-Bildungsgang umfasst die Dauer eines Schuljahres. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf besteht auf Antrag die individuelle Möglichkeit auf eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr. Im Fall nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler ist der Antrag auf Verlängerung von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

Berufsfeldwechsel

Der Bildungsgang wird in der Emil-Fischer-Schule in den Berufsfeldern Ernährung und Lebensmitteltechnik sowie im Berufsfeld Gesundheit durchgeführt. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und bei Nichtvolljährigen der Erziehungsberechtigten ist ein Berufsfeldwechsel bis spätestens zum Ablauf der 10 wöchigen Beobachtungszeit oder zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres möglich. Die Wahl eines alternativen Berufsfeldes ist nur durch den Wechsel auf ein anderes OSZ möglich, sofern freie Plätze an der gewählten Schule vorhanden sind.

Verlassen des Bildungsgangs

Die Teilnahme am Bildungsgang endet vorzeitig, sobald die Schülerin oder der Schüler dauerhaft in eine Berufsausbildung, ein Beschäftigungsverhältnis bzw. eine berufsvorbereitende oder ausbildungsvorbereitende Maßnahme in schulischer Teilzeitform eintritt. Davor berät die Schule die betreffenden Jugendlichen umfassend.

Den Bildungsgang kann nur erfolgreich bestehen, wer regelmäßig am Unterricht und an den Praktika teilnimmt. Mit der Aufnahme in den Bildungsgang gilt die Schulbesuchspflicht. Volljährigen Schülerinnen und Schüler, die an 5 aufeinanderfolgenden Schultagen unentschuldigt fehlen, müssen den Bildungsgang verlassen.

Im Falle des unentschuldigten Fehlens von minderjährigen Schülerinnen und Schüler werden die Erziehungsberechtigten informiert und es wird nach § 62 und § 63 des Schulgesetzes vorgegangen.

Welchen Unterricht erhalten die Schülerinnen und Schüler?

Der Unterricht gliedert sich in berufsfeldübergreifende Fächer und berufsfeldbezogene Lernfelder.

Berufsfeldübergreifender Bereich: Deutsch, Mathematik, Englisch, Wirtschafts- und Sozialkunde und Sport.

Berufsfeldbezogener Bereich: Fachtheorie, Fachpraxis und Betriebliche Lernaufgabe.

Die berufsfeldübergreifenden Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden leistungsdifferenziert in zwei Anforderungsstufen vergleichbar den Niveaustufen ER (Erweiterungsniveau) und GR (Grundniveau) der Integrierten Sekundarschulen erteilt. Bei Schuljahresbeginn werden die Schülerinnen und Schüler mit eBBR auf ER-Niveau unterrichtet, die Schüler ohne BBR auf GR-Niveau, die Schülerinnen mit BBR suchen sich nach persönlicher Zielsetzung die Niveaustufe aus.

Am Ende der Beobachtungszeit können Schülerinnen und Schüler vom GR-Niveau in das ER-Niveau wechseln, wenn ihre erbrachten Leistungen und Kompetenzen dies rechtfertigen. Die Teilnahme im Unterricht auf dem ER-Niveau ist im 2. Halbjahr die Voraussetzung für den Erwerb des MSA.

Schülerinnen und Schüler, die die Leistungserwartungen auf ER-Niveau nicht erfüllen, wechseln auf GR-Niveau.

Die Aufgaben der Bildungsbegleitung

Die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind pädagogische Fachkräfte, die neben den Lehrkräften, den Übergangsprozess der Schülerinnen und Schüler in das Berufsleben unterstützen. Zu ihren Kernaufgaben gehört die Praktikumsakquise, die Vor- und Nachbereitung der Praktikumserfahrungen, Begleitung im Betriebspraktikum und die Übergangsberatung. Sie sind fester Bestandteil des IBA-Teams und arbeiten in enger Abstimmung mit allen Fach- und Klassenlehrer/innen.

Die Durchführung der Betriebspraktika

Betriebspraktika sind zentraler Bestandteil des Bildungsgangs. Sie verbinden die Lernorte Schule und Betrieb und dienen der Berufsausbildungsvorbereitung und dem Übergang in ein Ausbildungsverhältnis. Die beiden Praktika dauern insgesamt 8 bis 10 Wochen und werden in den Berufsfeldern unseres OSZ in ausbildungsberechtigten Betrieben durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler suchen sich ihre Praktikumsplätze mit Unterstützung der Bildungsbegleiter/innen selbst.

Die tägliche Arbeitszeit im ersten Praktikum beträgt 6 Zeitstunden und erhöht sich im zweiten auf 8 Zeitstunden. Die Teilnahme und erfolgreiche Absolvierung jedes einzelnen Praktikums ist Bedingung für das Bestehen des Bildungsgangs.

Wann gilt der IBA-Bildungsgang als bestanden?

Den Bildungsgang besteht, wer:

a) an mindestens 70 Prozent des jeweils erteilten Pflichtunterrichts in jedem Unterrichtsfach (einschließlich der Praktikumszeiten) teilgenommen hat und

b) die betriebliche Lernaufgabe und die Fachpraxis mindestens mit der Note 4 abschließt und

c) das Betriebspraktikum mit der Bewertung „bestanden“ beendet.

Erwerb der Berufsbildungsreife – BBR

Den BBR erwirbt, wer den Bildungsgang erfolgreich abschließt und in den berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Fächern die notwendigen Leistungen erbracht hat.

Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife – eBBR

Den eBBR erwirbt, wer den Bildungsgang erfolgreich abschließt und in den berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Fächern die notwendigen Leistungen erbracht hat. Zusätzlich muss die gemeinsame Prüfung auf dem Niveau der erweiterten Berufsbildungsreife bestanden werden.

Erwerb des mittleren Schulabschlusses – MSA

Den MSA erwirbt, wer im 2. Halbjahr im ER-Niveau unterrichtet wurde, den Bildungsgang erfolgreich abschließt und in den berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Fächern die notwendigen Leistungen erbracht hat. Zusätzlich muss die gemeinsame Prüfung auf dem Niveau der des mittleren Schulabschlusses bestanden werden.

Was passiert nach dem IBA abgeschlossen wurde?

Die Bildungsbegleiter/innen beraten und helfen den Teilnehmer/innen bei der Suche nach geeigneten Ausbildungsplätzen und unterstützen bei der Planung weiterer Alternativen.

Für Ihre Fragen zum Bildungsgang IBA steht Ihnen die Abteilungsleitung 1 der Emil-Fischer-Schule gerne zur Verfügung.

Nils Heinrich

Abteilungsleiter

Andrea Engelmann

Abteilungskoordinatorin

Emil-Fischer-Schule
Oberstufenzentrum Ernährung und Lebensmitteltechnik
Abteilung 1 – Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Information über die Erstbelehrung nach § 43 (1) Infektionsschutzgesetz

Bestimmte ansteckende Krankheiten und Krankheitserreger können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Das Infektionsschutzgesetz sieht daher Regelungen vor, die das Risiko dieses Übertragungsweges verringern sollen.

Da Sie als Schüler/in der Emil-Fischer-Schule im Bereich Lebensmittelverarbeitung tätig sein werden, benötigen Sie eine Bescheinigung über die Erstbelehrung im Umgang mit Lebensmitteln.

Die Bescheinigung bestätigt, dass Sie über die gesetzlichen Pflichten belehrt wurden, insbesondere darüber, bei welchen ansteckenden Erkrankungen es Ihnen untersagt ist, im Lebensmittelbereich tätig zu sein. Außerdem müssen Sie für die Bescheinigung nach der Belehrung schriftlich erklären, dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Die Erstbelehrung wird gemeinsam mit der Lebensmittelpersonalberatung des Gesundheitsamtes Mitte an der Emil-Fischer-Schule durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann die Belehrung auch vor Ort beim Gesundheitsamt Mitte erfolgen. In diesem Fall wird die Emil-Fischer-Schule den Belehrungstermin vereinbaren. Unter Umständen kann ein zusätzliches ärztliches Zeugnis für die Bescheinigung erforderlich werden.

- **Voraussetzungen:** Sie müssen persönlich bei der Belehrung anwesend sein.
- **Erforderliche Unterlagen:** Personalausweis oder Schülerausweis; Aufenthaltsgenehmigung
- **Einverständniserklärung:** Minderjährige benötigen das Einverständnis der Eltern.
- **Gebühren:** Die für die Dauer des Schulbesuches an der Emil-Fischer-Schule zeitlich befristete Bescheinigung ist gebührenfrei.
- **Bearbeitungszeit:** Durchschnittlich 1 Stunde
- **Zuständige Behörden:** Das Gesundheitsamt Mitte ist zuständig für die Bezirke Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Reinickendorf.

- **Kenntnisnahme und Einverständniserklärung:**

Name: _____ Datum: _____

Unterschrift:_____

Name der Erziehungsberechtigten: _____ Datum: _____

Unterschrift:_____

Emil-Fischer-Schule
Oberstufenzentrum Ernährung und Lebensmitteltechnik

Berlin

Kenntnisnahme der schulischen Folgen eines fehlenden Masernschutzes für die Bildungsgänge:

IBA, Berufsfachschulen und Fachschulen, Fachoberschulen im Berufsfeld bzw. in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Sozialwesen sowie Altenpflegeschulen

Hiermit nehme ich zur Kenntnis, dass bei fehlendem Masernschutz[1] die fachpraktische Ausbildung bzw. das Betriebspraktikum/die Fachpraxis im Rahmen des Besuchs der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsfachschule, der Fachschule, der Fachoberschule oder Altenpflegeschule nicht angetreten werden darf.

Ein Nichtbestehen des Praktikums hat zur Folge, dass die Probezeit nicht erfolgreich bestanden bzw. die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht gewährt oder der Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung nicht erfolgreich abgeschlossen wird.

Vgl. IfSG § 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 3; § 23 Abs. 3S. 1, § 33 Nr. 1 bis 4, § 36 Abs. 1 Nr. 4
Vgl. APO-BFS § 10 Abs. 4, § 36
Vgl. APO-FOS § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 3
Vgl. SozpädVO § 30 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 (i.V.m. Abs. 3)
Vgl. APVO Heilerziehung- und Familienpflege § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3
Vgl. HeilpädVO § 30 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 (i.V.m. Abs. 3)
Vgl. APO-OBF Altenpflege § 9 Abs. 1 i.V.m. AltPflAPrV § 8 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2
Vgl. IBA-VO § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2

Name der Schülerin /des Schülers[2]: _____

Anschrift: _____

_____

Ort/Datum:_____ Ort/Datum:_____

Unterschrift der Schülerin /des Schülers[2]:

_____

ggf. Name und Unterschrift der Sorgeberechtigten:

_____

_____

_____

[1] Bz IfSG
[2] Unzutreffendes bitte streichen

Emil-Fischer-Schule
Oberstufenzentrum Ernährung und Lebensmitteltechnik
Abteilung 1 – Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Lehrküchenordnung der Emil-Fischer-Schule

1. Die Lehrküchenordnung dient der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitssicherheit, Lebensmittelhygiene und zum Brandschutz. Die Regeln unterstützen einen ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts in der Lehrküche und sind somit von jedem/jeder Schüler/in zu akzeptieren und einzuhalten.
2. Der Umkleideraum wird 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn aufgeschlossen und zehn Minuten später wieder abgeschlossen, d.h. alle Schüler finden sich 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn vor der Lehrküche ein. Schüler/innen, die verspätet zum Unterricht kommen, werden für diesen Tag vom fachpraktischen Unterricht in der Küche ausgeschlossen. Die Privatkleidung (Straßenbekleidung) ist in den Schränken unterzubringen.
3. Im Unterricht ist kochfeste Arbeitskleidung (weißes T-Shirt, Kochhose oder weiße Jeans, Socken, Kopfbedeckung, rutschfeste Arbeitsschuhe – keine Straßenschuhe) zu tragen.
4. Vor Unterrichtsbeginn, nach jedem Toilettengang und nach den Pausen sind die Hände in der Lehrküche zu waschen und zu desinfizieren.
5. Schmuckverbot: Jeglicher Schmuck ist abzulegen – inklusive Piercings, das Tragen von unechten Wimpern ist nicht zulässig.
6. Zustand der Fingernägel: kurz - kein Nagellack oder Nagelhärter - keine künstlichen Fingernägel.
7. In der Küche dürfen nur rutschfeste Arbeitsschuhe mit flachen Absätzen (max. 3 cm Höhe) und flexibler Sohle getragen werden, keine Blockabsätze (Plateauschuhe)!
8. Mit Lebensmitteln, Werkzeugen, Maschinen und Geschirr ist sorgfältig umzugehen. Aufgetretene Beschädigungen und Mängel an Gegenständen sind der Lehrkraft sofort zu melden.
9. Vorsätzlich zerstörte oder beschädigte Gegenstände müssen von betreffenden Schülern oder dessen Erziehungsberechtigten ersetzt bzw. bezahlt werden.
10. Im Interesse der Arbeitssicherheit sind Laufen, Werfen, jegliche Spiele und provozierendes Verhalten gegenüber anderen untersagt.
11. Ausgewiesene Maschinen dürfen ohne Aufsicht der Lehrkraft nicht bedient werden.
12. Abfälle werden nach Bioabfall, Verpackungsabfall und Restmüll getrennt und entsorgt.
13. Flüssigkeiten, Fette und Küchenabfälle auf dem Fußboden sind sofort zu entfernen (Rutschgefahr).
14. Nach Beendigung der Arbeit sind der Arbeitsplatz und das benutzte Geschirr sowie Werkzeuge und Geräte zu säubern und entsprechend der Inventarliste einzuordnen.
15. Handyverbot: Das Benutzen von Mobiltelefonen und Musikwiedergabegeräten in der Lehrküche/Mensa sind nicht erlaubt.
16. Wir weisen darauf hin, dass im Fachpraxisunterricht alle Zutaten, Zubereitungen, Speisen und Gerichte zu verkosten sind.
17. Das Verlassen der Lehrküche ohne Anweisung ist nicht erlaubt.
18. Verstöße gegen die Lehrküchenordnung haben den Ausschluss vom fachpraktischen Unterricht in der Küche und disziplinarische Maßnahmen zur Folge.

Heinrich	Siedler
Abteilungsleiter	Fachbereichsleiterin Koordination Vorberufliche Bildung

Emil-Fischer-Schule
Oberstufenzentrum Ernährung und Lebensmitteltechnik
Abteilung 1 – Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Kenntnisnahme* der Lehrküchenordnung der Emil-Fischer-Schule

*bei minderjährigen Bewerber/innen von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben

Ich habe die Bestimmungen der Lehrküchenordnung der Emil-Fischer-Schule zur Kenntnis genommen und verstanden.

Name: _____ _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Erziehungsberechtige/r: _____

Emil-Fischer-Schule
Oberstufenzentrum Ernährung und Lebensmitteltechnik
Abteilung 1 – Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Bereitschaftserklärung über den Umgang mit Lebensmitteln im fachpraktischen Unterricht an der Emil-Fischer-Schule

Die Schülerin/ der Schüler _____

erklärt sich hiermit bereit, in der Ausbildung des Bildungsganges IBA im fachpraktischen Unterricht auch an der Zubereitung von Fleischgerichten teilzunehmen.

Datum_____ Datum_____

_____ _____

Unterschrift Schüler/Schülerin **Unterschrift Erziehungsberechtigte/r**

Emil-Fischer-Schule
Oberstufenzentrum Ernährung und Lebensmitteltechnik
Abteilung 1 – Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Kenntnisnahme*

*bei minderjährigen Bewerber/innen auch von den Eltern zu unterschreiben

Ich habe die vorliegenden Informationen zum Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildung – IBA“ zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname: _____

Unterschrift: _____

Erziehungsberechtigte: _____

Einverständniserklärung*

*bei minderjährigen Bewerber/innen von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass sich meine Tochter/mein Sohn

Name, Vorname: _____

für das Schuljahr 2024/25 für den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildung – IBA“ anmeldet.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: _____

Die Entscheidung über die Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt.

Emil Fischer Schule
OSZ Ernährung und Lebensmittel-
technik

Verein zur Förderung der Ausbildung an der Emil-Fischer-Schule e.V.

Juni 2025

Liebe Schülerin, lieber Schüler, liebe Eltern,

Für den Unterricht erforderliche Lernmittel werden von der Schule leihweise zur Verfügung gestellt. Dies gilt allerdings mit der Einschränkung, dass Sie sich **pro Schuljahr** mit maximal **100,00 Euro** an der Beschaffung von Büchern und ergänzenden Druckschriften beteiligen müssen.

Zu diesem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (Schulgesetz für das Land Berlin) bietet der *Verein zur Förderung der Ausbildung an der Emil-Fischer-Schule* **eine preiswerte Alternative**. Gegen die Zahlung einer Spende **werden die benötigten Bücher und Materialien jeweils für ein Schuljahr komplett zur Verfügung gestellt.** Die Höhe der Spende richtet sich nach dem gewählten Bildungsgang:

Bildungsgang	Betrag in Euro
Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung - IBA	10,00
Berufsfachschule – AEV Staatliche Fachschule – F Berufsoberschule – BOS Fachoberschule – FOS Berufliches Gymnasium – OG	50,00

Die Teilnahme an diesem Modell ist freiwillig. Wenn Sie davon **keinen Gebrauch** machen möchten, **müssen Sie gemäß den Vorgaben der Schule** (Bücherliste des jeweiligen Bildungsgangs) **Bücher und Druckschriften im Wert von 100,00 Euro selbst anschaffen** und dies durch Quittungen (Buchtitel sind anzugeben) bis zum **12.09.2025** in der Bibliothek nachweisen. Die beschriebene Regelung gilt nur Schüler/innen in den oben aufgelisteten **Vollzeitbildungsgängen**.

Wenn Sie die Variante **„Spende an den Förderverein“** wählen, zahlen Sie bitte den entsprechenden Betrag bis zum **05.09.2025** auf das untenstehende Konto unter Angabe des Namens der Schülerin / des Schülers ein. Ihr Kontoauszug dient Ihnen für das Finanzamt als Spendenquittung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind diejenigen, die **Sozialhilfe, Wohngeld, ALG II** oder Leistungen nach dem **BAföG** beziehen bzw. die **Asylbewerber/innen** sind. Die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Berlin-Pass, BAföG-Bescheid usw.) in der Bibliothek zu belegen.

Die rechtzeitige Überweisung der Spende bzw. der Nachweise der Selbstanschaffung ist Voraussetzung für den geordneten und pünktlichen Start des Unterrichts im neuen Schuljahr. Danke für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Brandenburg-Kühne
Emil-Fischer-Schule
Schulleiterin

Nils Heinrich
Verein zur Förderung der Ausbildung
an der Emil-Fischer-Schule e.V.
Geschäftsführer

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Sehr geehrte Schüler/-in, sehr geehrte Eltern,

mit Ihrer Aufnahme/der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Schule ist die Verarbeitung zahlreicher Daten verbunden. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie, welche Daten wir von Ihnen und von Ihrem Kind verarbeiten, wofür diese benötigt werden, wie wir sie verarbeiten sowie über Ihre Rechte nach geltendem Datenschutzrecht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Schulleiterin Nicole Brandenburg-Kühne Cyclopstraße 1–5 13437 Berlin Telefon 030 414 721-0 sekretariat@emilfischerschule.de	**Datenschutzbeauftragter Andreas Eck** Cyclopstraße 1–5 13437 Berlin Telefon 030 414 721-0 datenschutz@emilfischerschule.de

Rechtliche Grundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von § 64 des Berliner Schulgesetzes[1] (SchulG). Danach dürfen die Schulen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Welche Daten **in der Schule** verarbeitet werden, wird insbesondere in den §§ 2 bis 8 Schuldatenverordnung[2] festgelegt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht durch Rechtsvorschriften geregelt sind, führen wir nur mit Ihrer **schriftlichen Einwilligung durch.**

Umfang und Art verarbeiteter personenbezogener Daten

Die im Aufnahmeantrag erhobenen personenbezogenen Daten umfassen den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, den Aufenthaltsstatus, die Muttersprache, die Wohnanschrift, sowie Telefonnummern und Emailadresse. Bei minderjährigen Bewerbern werden derartige Daten auch von den sorgeberechtigten Personen erhoben.

Außerdem werden Angaben zur bisherigen Schul- und Berufsausbildung erfasst, wie zuvor besuchte Schulen und Schulabschlüsse. In Bildungsgängen, die einen Ausbildungsabschluss voraussetzen, werden Angaben zu Ausbildungszeitraum, -beruf, -abschluss sowie Ausbildungsbetrieb erfasst. In Bildungsgängen, die Berufsabschlüsse oder Berufserfahrung voraussetzen, werden Angaben zu Berufsabschlüssen, Art und Dauer der Beschäftigung und Arbeitgebern erfasst. In Bildungsgängen, die einen Praktikumsplatz voraussetzen, werden Angaben zum Praktikumsvertrag, Arbeitgeber, Praktikumsdauer, Probezeit, Vergütung und Urlaub erfasst.

[1] http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true
[2] http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+§5aV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true
[3] http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=MeldD%C3%9CV+BE+%C2%A7+8&psml=bsbeprod.psml&max=true

Die vorgenannten personenbezogenen Daten („Schülerstammdaten“) sowie als Nachweis der Zugangsberechtigung vorgelegte Zeugnisse, Praktikumsverträge, Beschäftigungsnachweise usw. werden zusammen mit Schullaufbahndaten in einer Schülerakte geführt und elektronisch gespeichert. Zu den Schullaufbahndaten zählen Aufnahme- und Abgangsdatum, Abgangsgrund, Zensuren und sonstige Schulleistungen, Versetzungen, Zeugnisdaten sowie Angaben zu Fehlzeiten, Ordnungsmaßnahmen und Förderbedarf.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist insbesondere die bestmögliche schulische Förderung (gegebenenfalls ist dazu die Erstellung von Gutachten und Förderplänen erforderlich). Weitere Zwecke sind die Unterrichtsplanung und -gestaltung, das Erstellen von Zeugnissen, die Schulgesundheitspflege (§ 52 Schulgesetz). Hinzu kommen die Schulstatistik (schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik siehe § 17 der Schuldatenverordnung), die Überwachung der Schulpflicht, die Kontaktaufnahme mit Ihnen bzw. mit Sorgeberechtigten, erforderlichenfalls die Durchführung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 62 und 63 des Schulgesetzes sowie die Evaluation und Qualitätssicherung der schulischen Arbeit gemäß §§ 9 und 65 Absatz 1 des Schulgesetzes und der Verordnung über schulische Qualitätssicherung und Evaluation.

Die Erhebung der Staatsangehörigkeit und des Geburtslandes im Rahmen der Schulstatistik erfolgt auf Beschluss der Kultusministerkonferenz. Die Merkmale „Muttersprache/nichtdeutsche Herkunftssprache“ und „Kommunikationssprache in der Familie“ werden zur Berechnung der Personalausstattung der Schule verwendet.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Innerhalb der Schule sind Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung Empfänger von personenbezogenen Daten.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben. Erlaubnisvorschriften sind für die Übermittlung an Behörden zum Beispiel § 64 Absatz 3 und für die Übermittlung an Träger der freien Jugendhilfe, Ausbildungsbetriebe und Privatpersonen § 64 Absätze 5 bis 7 des Schulgesetzes.

Auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung (§ 66 Nr. 8 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 17 der Schuldatenverordnung) stellen wir der Statistikstelle der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung regelmäßig Daten unserer Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, aber ohne Namen, ohne den Tag der Geburt und ohne genaue Anschriften. Die Schulnummer und die Bezeichnung der Klasse werden als Hilfsmerkmale übermittelt. Wir übermitteln außerdem personenbezogene Daten an das zuständige Schulamt im Rahmen der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern. In Einzelfällen übermitteln wir der zuständigen Schulaufsicht im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten einer Schülerin oder eines Schülers. Ebenfalls in Einzelfällen übermitteln wir dem Schulamt nach fünf unentschuldigten Fehltagen eine Schulversäumnisanzeige zur Überwachung der Schulpflicht. Wir übersenden Unterlagen, die in der Schule entstanden sind, bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule, sofern dies von § 10 der Schuldatenverordnung vorgesehen ist. Soweit es im Einzelfall zur Unterstützung erforderlich ist, übermitteln wir personenbezogene Daten an das zuständige Jugendamt oder an das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) zur Klärung der Frage, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, oder bei Beratungsbedarf der Schule. Das SIBUZ umfasst Fachdienste der Schulaufsichtsbehörde (der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung) und unterliegt der in § 203 des Strafgesetzbuchs geregelten Schweigepflicht.

Dauer der Speicherung

Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der Schuldatenverordnung (§ 11 und § 13). Kopien der Abgangs- und Abschlusszeugnisse bzw. Unterlagen zum Nachweis des Schulbesuchs bewahren wir 50 Jahre auf;

Prüfungsunterlagen zehn Jahre; Kurs- und Anwesenheitsnachweise in der gymnasialen Oberstufe fünf Jahre; Schülerbögen werden zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin bzw. der Schüler die Berliner Schule verlassen hat, vernichtet.

Personenbezogene Daten, die Lehrkräfte auf Antrag und mit Genehmigung der Schulleitung auf privaten Geräten verarbeiten, werden entsprechend der Schuldatenverordnung gelöscht, spätestens ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrkraft nicht mehr unterrichtet wird.

Ihre Rechte

Ihre Rechte sind in den Artikeln 15 bis 18 sowie 20 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – geregelt.

Sie können insbesondere

1. formlos Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie/Ihr Kind zu welchen Zwecken auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten und an wen sie ggf. übermittelt werden sowie über die Speicher- bzw. die Aufbewahrungsdauer. Sie haben Auskunftsrechte über die Verarbeitung Ihrer Daten/der Daten ihres Kindes. Sie können eine Kopie der personenbezogenen Daten Ihrer Person/ Ihres Kindes verlangen. Die erste Kopie muss Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
2. Sie können die Berichtigung fehlerhafter Angaben verlangen. Wir werden dann gemäß Artikel 19 der DSGVO auch die Empfänger der fehlerhaften Angaben von der Berichtigung informieren.
3. Sie können eine Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten widerrufen, wenn und soweit die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr durch uns verwendet und unverzüglich aus unserem Datenbestand gelöscht.
4. Sie haben gemäß Artikel 21 DSGVO das Recht, auf Grund Ihrer besonderen Situation der Verarbeitung Ihrer oder der personenbezogenen Daten Ihres Kindes auf Grund seiner besonderen Situation zu widersprechen. Wenn Sie Widerspruch erheben und wir keine **vorrangigen** berechtigten Gründe für die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben, können Sie die Löschung dieser Daten verlangen. Das Recht zum Widerspruch haben Sie jedoch nicht, wenn wir zu den Verarbeitungsvorgängen, denen Sie widersprechen wollen, rechtlich verpflichtet sind (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO). Eine rechtliche Verpflichtung besteht immer dann, wenn ein Verarbeitungsvorgang durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgeschrieben ist.
5. Sie haben unter den in Artikel 18 der DSGVO genannten Voraussetzungen das Recht zu verlangen, dass Ihre oder die Daten Ihres Kindes nur noch eingeschränkt verarbeitet werden dürfen – zum Beispiel, bis über einen von Ihnen erhobenen Widerspruch abschließend entschieden ist. Eingeschränkte Verarbeitung bedeutet, dass die Daten - von der Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder unter besonderen Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen.
6. Sie haben unter den in Artikel 17 der DSGVO genannten Voraussetzungen das Recht, die Löschung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes oder Ihrer Person zu verlangen – zum Beispiel, wenn diese Daten für den Zweck, zu dem sie verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich sind oder wenn sie unrechtmäßig verarbeitet werden. Zwei weitere Beispiele wurden unter 4. (erfolgreicher Widerspruch) und 3. (widerrufene Einwilligung) bereits genannt.
7. Sie haben das Recht, sich an eine Aufsichtsbehörde z.B. Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de zu wenden.

Weitergehende Informationen:

- Schulgesetz des Landes Berlin, Schuldatenverordnung: www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften
- Hinweise zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung auf der Seite der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: www.datenschutz-berlin.de

Mit freundlichen Grüßen

N. Brandenburg-Kühne
Schulleiterin